Selbsthilfeförderung durch die

Deutsche Rentenversicherung (DRV)

**Zuwendungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern**

# Haushaltsjahr 2026

# Projektinhalte und Projektziele

# Welche Projektarten / -formate werden gefördert?

* Veranstaltungen (Seminare, Lehrgänge), auch digitale Formate
* Schriften, Öffentlichkeitsarbeit

# Was sind die Zielsetzungen der Deutschen Rentenversicherung?

* Einrichtungen unterstützen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern
* medizinische, berufsfördernde und ergänzende Maßnahmen fördern, die die Rehabilitation im Sinne der Rentenversicherung zum Ziel haben:

**die Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Erwerbsfähigkeit**

**die wesentliche Besserung/Wiederherstellung der bereits geminderten Erwerbsfähigkeit**

In Einzelfällen werden auch Maßnahmen der gesundheitlichen Selbsthilfe zur **Kinder-Rehabilitation** gefördert, und zwar:

* bei kindlichen Erkrankungen, wenn die spätere Erwerbsfähigkeit gefährdet ist
* nicht jedoch bei Schwerstbehinderungen, wenn abzusehen ist, dass die Person niemals am Erwerbsleben teilnehmen kann

# Was kann die gesundheitliche Selbsthilfe zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation beitragen?

* Hilfen zur Bewältigung der Krankheitsfolgen und zur Verhaltensänderung mit dem Ziel des Abbaus von negativ wirkenden Kontextfaktoren
* Förderung einer angemessenen Einstellung zur Erkrankung:
* Akzeptanz irreversibler (unumkehrbarer) Krankheitsfolgen, Motivation zur aktiven Krankheitsverarbeitung („Wandel vom Behandelten zum Handelnden“)
* Aufbau eines eigenverantwortlichen Gesundheitsbewusstseins
* Anleitung und Schulung zum eigenverantwortlichen Umgehen mit der Erkrankung (Selbstmanagement)
* Verhaltensveränderung mit dem Ziel des Aufbaus einer krankheitsangemessenen und gesundheitsförderlichen Lebensweise und des Abbaus gesundheitsschädlichen Verhaltens

Eine gute Orientierung für Maßnahmenthemen bieten die vorgestellten Handlungsfelder (s. o.) und § 42 SGB IX (Leistungen zur medizinischen Rehabilitation) und § 47 SGB IX (Hilfsmittel).

# An welche Zielgruppen richtet sich die Projektförderung durch die DRV?

* betroffene Menschen / Patient\*innen im erwerbsfähigen Alter oder
* ehrenamtliche Multiplikator\*innen, z. B. Gruppenleiter\*innen, die selbst nicht im erwerbsfähigen Alter sein müssen. Sie vermitteln ihr erworbenes Wissen an die oben genannten betroffenen Menschen.

# Beispiel 1: Schrift/Öffentlichkeitsarbeit

**Informations- und Aufklärungsbroschüre**

Betroffene informieren und befähigen, einen Umgang mit der Erkrankung zu finden und gleichzeitig selbstbestimmt und teilweise oder vollständig sich im beruflichen Alltag zu integrieren.

Fragestellungen u. a.:

* Voraussetzungen für eine medizinische oder berufliche Reha
* Beantragung einer Reha
* Kosten und Zuzahlungen für eine Reha
* Geeignete Reha-Kliniken
* Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung
* Erfahrungen anderer Patient\*innen
* finanzielle Unterstützung des (zukünftigen) Arbeitgebers

# Beispiel 2: Seminar / Lehrgang

# „Förderung der sozial emotionalen Kompetenzen von Menschen

# mit *Krankheitsbild* für die Teilhabe am Arbeitsleben“

Ziele u. a.**:**

* das Verhalten und die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Krankheitsbild zu verbessern
* sie zu Leistung zu motivieren
* ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Kritik und Mobbing zu stärken

# Beispiel 3: Seminar / Lehrgang

# „Gedächtnistraining“

* Training von Restfunktionen und Ausbildung neuer Fertigkeiten zur Kompensation von beeinträchtigten Funktionen und Aktivitäten (Wiederherstellung selten möglich)
* die Betroffenen zur Selbsthilfe (z. B. Durchführung von Übungen) motivieren
* die Betroffenen bei der Akzeptanz irreversibler Krankheitsfolgen unterstützen
* Voraussetzungen schaffen für die berufliche (Re -)Integration

# Welche Maßnahmen werden nicht gefördert?

* bereits begonnene Projekte
* Projekte, die ausschließlich die Bereiche Kranken- und / oder Pflegeversicherung und Schwerbehindertenrecht betreffen
* Aus und Fortbildung von hauptamtlichen Beschäftigten (nicht nur beim Antragsteller, sondern bspw. auch bei dessen Untergliederungen)
* Fachtagungen, Arbeitstagungen, Konferenzen u. Ä. sowie
* Freizeiten
* Doppelstrukturen, z. B. Reha Berater\*innen
* reine Sport- oder Ernährungsseminare:

**Förderfähig** sind diese nur dann, wenn sie **zusätzlich** Lebensberatung bieten, die geeignet ist,

eine für die Krankheitslinderung oder -bewältigung zuträgliche Verhaltensänderung herbeizuführen und

die Erwerbsfähigkeit deutlich wiederherzustellen oder deren Verschlechterung zu verhüten.

# Zum Weiterlesen

**Handlungsleitfaden für die gesundheitliche Selbsthilfe zur Mitwirkung von Betroffenen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation \***

\* Dort finden Sie auch Anregungen für eigene Projektideen.

<https://www.bag-selbsthilfe.de/informationen-fuer-selbsthilfe-aktive/selbsthilfefoerderung/drv-selbsthilfefoerderung-durch-die-deutsche-rentenversicherung-bund>